



**IN DIESER AUSGABE:** S2 Bundesregierung stärkt Wettbewerb und Sicherheit im Zahlungsverkehr | S3 Korrektur des Insolvenzanfechtungsrechts – Brot statt Steine für die Wirtschaft? | S4 Aktivitäten der Advoselect-Kanzleien, Lizenzschranke gegen Steuergestaltung internationaler Konzerne

## GESELLSCHAFTSRECHT

# Abberufung eines Vorstandsmitglieds nach Vertrauensentzug

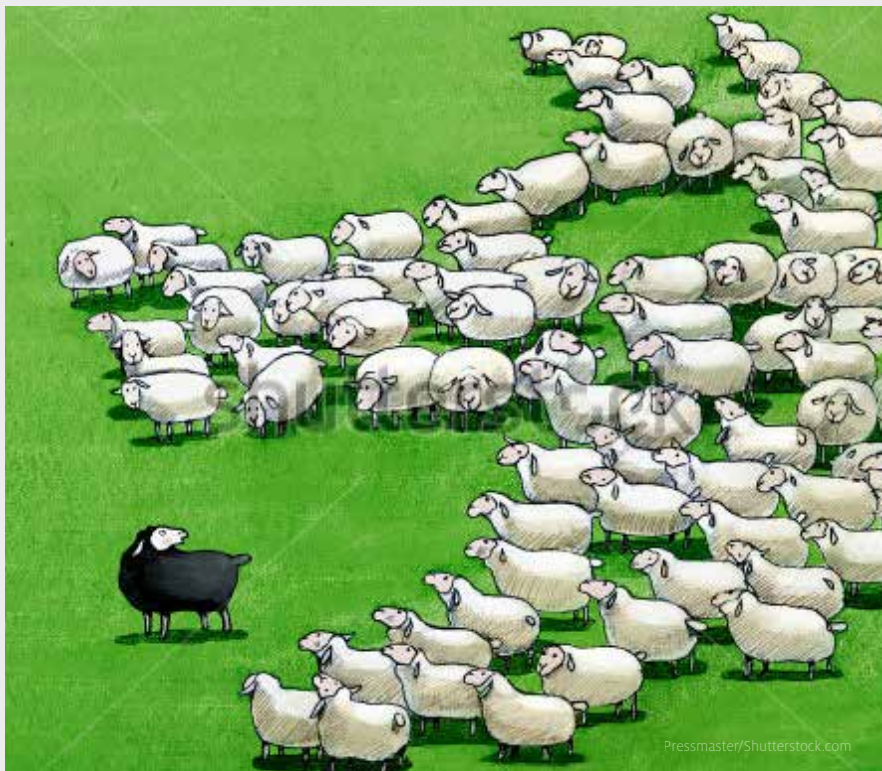
Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Bestellung kann nur vorzeitig widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, § 84 Abs. 3 AktG. Der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung kann sogar dann

hatte dem Vorstand durch Beschluss das Vertrauen entzogen, nachdem ihm im Zusammenhang mit einer Ausschreibung (Bau des Großflughafens B.), an der die AG teilnahm, Unregelmäßigkeiten vorgeworfen wurden. Die Vorwürfe erwiesen sich später als nicht gerichtlich fest-

als nicht zutreffend erweisen (BGH, 15.11.2016, II ZR 217/15). Der Hauptversammlungsbeschluss unterliege nicht denselben strengen Anforderungen wie der Aufsichtsratsbeschluss und setze insbesondere weder eine Pflichtwidrigkeit noch einen wichtigen Grund voraus, sondern dürfe nur nicht auf offenbar unsachlichen Gründen beruhen. Offenbar unsachlich sei ein willkürlicher, haltloser oder wegen des damit verfolgten Zwecks sittenwidriger, treuwidriger oder sonstwie rechtswidriger Entzug des Vertrauens, für dessen Vorliegen das betroffene Vorstandsmitglied die Beweislast hat. Der Hauptversammlungsbeschluss, mit dem einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wird, müsse nicht begründet werden. Der Widerruf der Bestellung scheitere auch nicht an der fehlenden Anhörung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Die Hürden für einen Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung sind damit niedrig angesetzt. Wenn die Hauptversammlung der Meinung ist, ein Vorstandsmitglied sei wegen bestimmter Vorgänge nicht mehr tragbar, lässt sich dem darauf beruhenden Vertrauensentzug auch dann nicht die Bedeutung eines wichtigen Grundes absprechen, wenn dem Vorstandsmitglied subjektiv kein Vorwurf zu machen war oder es sogar objektiv im Recht gewesen sein sollte. Das Vorstandsmitglied kann sich in einem solchen Fall nur dann erfolgreich zur Wehr setzen, wenn es nachweisen kann, dass der Entzug des Vertrauens offenbar unsachlich war.

■ Autorin: Ev Grossmann



einen wichtigen Grund für die Abberufung darstellen, wenn sich im Nachhinein die Gründe für den Vertrauensentzug als nicht zutreffend erweisen.

Ende 2016 hatte der BGH über die Wirksamkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft, die eine einzige Aktionärin hat, zu entscheiden. Die Hauptversammlung

stellbar. Das Vorstandsmitglied obsiegte in der ersten und zweiten Instanz.

Der BGH verwarf die Urteile und stellte fest, dass der Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, einem Vorstandsmitglied das Vertrauen zu entziehen, nicht schon dann offenbar unsachlich oder willkürlich ist, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug

WissmannLaw GmbH  
Rechtsanwaltskanzlei  
Friedrich-Koenig-Str. 3-5 | 68167 Mannheim

Telefon: +49 0621 490765-0 | Fax: +49 621 490 765-29  
kanzlei@wissmannlaw.de | www.wissmannlaw.de